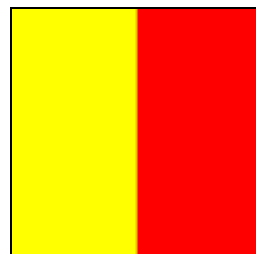
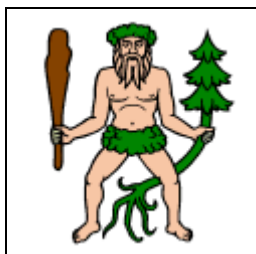
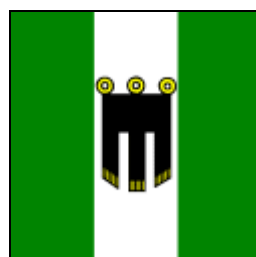
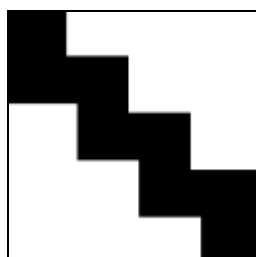


Bezirksschützenverband

Werdenberg

1885



Statuten

Gültig ab 2. April 2010

I. Name, Sitz und Zweck

Artikel 1

Name, Sitz	Unter dem Namen „Mitgliederverband Werdenberg“ (nachstehend „MV Werdenberg“) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB. Er hat seinen Sitz am jeweiligen Wohnort des Präsidenten.
Zweck	Er bezweckt, die Schützenvereine der Region Werdenberg zu vereinigen, das Schiesswesen und das ausserdienstliche Schiesswesen im Interesse der Landesverteidigung zu pflegen, einen ehrlichen, sportlichen Wettkampf zu betreiben und der Nachwuchsförderung seine volle Beachtung zu schenken.

II. Mitgliedschaft

Artikel 2

Vereine Der MV Werdenberg ist mit allen seinen Vereinen Mitglied des St. Gallischen Kantonschützenverbandes (nachfolgend SG KSV genannt) und gleichzeitig des Schweizer Schiesssportverbandes (nachfolgend SSV genannt). Zurzeit sind folgende Vereine im MV Werdenberg vereinigt:

300 m	Buchs-Räfis Schützengesellschaft	1997
	Gams-Tell Schützengesellschaft	1880
	Grabs Schützenverein	2000
	Oberschan Schützenverein	1887
	Sennwald Schützenverein	2001
	Sevelen-Rans Schützenverein	1880
	Wartau Schützenverein	1868
	Werdenberg Militärschützenverein	1873
50/25 m	Buchs Pistolenschützen	1924
	Liechtenstein Pistolenschützen	1952
	Sennwald Pistolenschützen	1949
	Wartau Pistolen- und Kleinkalibersektion	1943

Artikel 3

Neueintritte	Die Aufnahme neuer Vereine erfolgt unter nachstehenden Bedingungen:
	a) Es sind Vereinzusammenschlüsse anzustreben und Spaltungen zu vermeiden.
	b) Mindestbestände:
	Gewehrvereine 12 Mitglieder
	Pistolenvereine 8 Mitglieder

Mit dem Gesuch um Aufnahme sind die Statuten sowie ein Vorstands- und Mitgliederverzeichnis einzureichen. Die Statuten dürfen denjenigen des MV Werdenberg, des SG KSV und des SSV nicht widersprechen und müssen vom Amt für Militär und Zivilschutz des Kantons St. Gallen genehmigt sein. Über die Aufnahme entscheidet die Delegiertenversammlung des MV Werdenberg.

Artikel 4

Nichtaufnahme Nicht aufgenommen werden Vereine, die erschwerende Bedingungen zur Mitgliedschaft aufstellen und solche, die leistungsmässige oder finanzielle Vorteile anstreben.

Artikel 5

Ausschluss Vereine, die ihren Verpflichtungen nicht nachkommen, die in schwerwiegender Weise gegen die Vereinsgrundsätze oder gegen diese Statuten und diejenigen der übergeordneten Verbände verstossen, können auf Antrag des Vorstandes durch die Delegiertenversammlung aus dem MV Werdenberg ausgeschlossen werden. Das Rekursrecht an den SG KSV innert Monatsfrist ist gewährleistet.

Artikel 6

Austritt Austritte sind dem Vorstand bis 31. Oktober schriftlich und begründet einzureichen. Vorbehältlich Art. 7 dieser Statuten erfolgt der Austritt auf Jahresende.

Artikel 7

Austrittsbedingungen Bis zum Austritt oder Ausschluss sind alle administrativen und finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem MV Werdenberg sowie Ansprüche an denselben zu regeln. Auf später geltend gemachte Ansprüche wird nicht mehr eingetreten.

Artikel 8

Ehrenmitglieder Personen, die sich um das Schiesswesen im Allgemeinen und um den MV im Besonderen verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes von der Delegiertenversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

III. Organisation

Artikel 9

- Organe Die Organe des MV Werdenberg sind:
- a) die Delegiertenversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) die Geschäftsprüfungskommission
 - d) die Präsidentenkonferenz

Artikel 10

- Delegierten- Die stimmberechtigten Delegierten sind:
- versammlung
- a) die Ehrenmitglieder
 - b) die Vorstandsmitglieder
 - c) die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission
 - d) die Vereinsdelegierten, nach folgender Skala:
Mitgliederbestand:
bis 15 lizenzierte Mitglieder 2 Delegierte
bis 25 lizenzierte Mitglieder 3 Delegierte
bis 35 lizenzierte Mitglieder 4 Delegierte
bis 45 lizenzierte Mitglieder 5 Delegierte
über 45 lizenzierte Mitglieder 6 Delegierte

Als Stichtag für die Bestimmung der Vereinsdelegierten wird der 31. Mai festgelegt.

Artikel 11

- Einberufung Die ordentliche Delegiertenversammlung findet jeweils im Monat März statt. Ausserordentliche Delegiertenversammlungen finden statt, wenn es der Vorstand als notwendig erachtet oder wenn es wenigstens sechs Vereine unter Angabe von Gründen schriftlich verlangen. Die Einladung zur Delegiertenversammlung hat spätestens zwei Wochen vor deren Abhaltung unter Bekanntgabe der zu behandelnden Geschäfte zu erfolgen.

Artikel 12

Kompetenz der Delegiertenversammlung	<p>In die Kompetenz der Delegiertenversammlung fallen:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Abnahme von Protokoll und Jahresberichtb) Genehmigung der Jahresrechnung und Entgegennahme des Berichtes der Geschäftsprüfungskommissionc) Festsetzung der Entschädigung für den Vorstandd) Beschlussfassung über Budget und Jahresbeitrage) Wahl des Vorstandes und des Präsidentenf) Wahl der Geschäftsprüfungskommissiong) Beschlussfassung über Durchführung von verbandsinternen Schiessanlässen und Genehmigung der diesbezüglichen Reglementeh) Genehmigung des Planes über Ansetzung und Vergabe aller Schiessanlässe im Verbandi) Ernennung von Ehrenmitgliedernj) Behandlung von Wünschen und Anträgen der Vereinek) Beschlussfassung über Aufnahme oder Ausschluss von Vereinenl) Beschlussfassung über Statutenänderungenm) Beschlussfassung über Auflösung des Verbandes
--------------------------------------	---

Artikel 13

Traktanden	<p>Die Delegiertenversammlung kann nur über Geschäfte Beschluss fassen, die auf der Traktandenliste stehen. Vereinsanträge, die an der Delegiertenversammlung behandelt werden sollen, müssen bis 31. Dezember des Vorjahres schriftlich begründet dem Präsidenten des MV Werdenberg zuhänden des Verbandsvorstandes eingereicht werden.</p>
------------	--

Artikel 14

Beschlussfähigkeit	<p>Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn wenigstens 2/3 der Vereine vertreten sind, vorbehalten Beschlüsse nach Art. 36 und 37 dieser Statuten.</p>
Abstimmung und Wahlen	<p>Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Regel offen. Die Beschlussfassung geschieht durch Stimmenmehrheit, vorbehalten Art. 36 und 37 dieser Statuten. Der Vorstand stimmt mit, zudem hat der Präsident das Recht auf Stichentscheid. Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der anwesenden Stimmberechtigten.</p>

Artikel 15

Verbandsvorstand	<p>Der Verbandsvorstand besteht aus wenigstens sieben Mitgliedern. Er wird auf eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt und konstituiert sich selbst (Ausnahme Präsident). Über seine Tätigkeit erstattet der Vorstand zuhänden der Delegiertenversammlung und der Vereine schriftlichen Bericht.</p>
------------------	---

Artikel 16

Kompetenz des Vorstandes	<p>In die Kompetenz des Vorstandes fallen:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Vorbereitung der Delegiertenversammlungb) Ausführung der Beschlüsse der Delegiertenversammlungc) Verwaltung des Verbandsvermögens, der Fonds und Legate, Rechnungsführung und Berichterstattungd) Vertretung des Verbandes nach aussene) Verkehr mit den Vereinen, Dachverbänden und Behördenf) Ausarbeitung der Reglemente für verbandsinterne Schiessanlässe und Festsetzung der Doppelgelderg) Erlass der organisatorischen Bestimmungen für verbandsweise durchzuführende Schiessanlässeh) Erledigung aller übrigen Geschäfte, soweit sie nicht in die Kompetenz der Delegiertenversammlung fallen.
--------------------------	--

Artikel 17

Beschlüsse	<p>Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Der Präsident stimmt mit und hat das Recht auf Stichentscheid. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn fünf Mitglieder anwesend sind.</p>
------------	---

Artikel 18

Finanzielle Kompetenz	<p>Die finanzielle Kompetenz des Vorstandes beschränkt sich, soweit die Auslagen nicht durch das Budget bestimmt sind, auf CHF 1000.- im Jahr.</p>
-----------------------	--

Artikel 19

Vergütungen	<p>Der Verbandsvorstand erhält eine Pauschalentschädigung sowie Spesen vergütet. Die Höhe der Entschädigung bestimmt die Delegiertenversammlung auf Antrag der Geschäftsprüfungskommission.</p>
-------------	---

Artikel 20

Unterschriften	<p>Der Präsident und die Ressortchefs unterzeichnen im Rahmen der ihnen vom Vorstand übertragenen Aufgaben selbständig. Wo rechtsverbindliche Unterschriften nötig sind, unterzeichnen der Präsident und der zuständige Ressortchef gemeinsam.</p>
----------------	--

Artikel 21

Geschäftsprüfungs-kommission Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus mindestens zwei Mitgliedern und einem Ersatzmitglied. Die Aufgabe der Geschäftsprüfungskommission liegt in der Prüfung der Jahresrechnung, des Verbandsvermögens, der Fonds, Legate und der allgemeinen Geschäfte des Vorstandes. Sie erstattet über das Ergebnis ihrer Prüfung schriftlichen Bericht und Antrag an die Delegiertenversammlung.

Artikel 22

Präsidenten-konferenz Zur Vorbereitung wichtiger Geschäfte und zur Organisation von Schiessanlässen kann der Vorstand eine Präsidentenkonferenz einberufen. Die Präsidentenkonferenz ist im Verbandsgeschäft nicht beschlusskompetent und hat in den Abstimmungen rein konsultativen Charakter.

IV. Finanzielles

Artikel 23

Geschäftsjahr Das Geschäftsjahr des Verbandes fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

Artikel 24

Einnahmen Die Verbandskasse wird gespiesen durch:
a) Beiträge der Vereine
b) den Ertrag verbandsinterner Schiessanlässe
c) Andere Beiträge und Vergabungen
d) Zinsen des Verbandsvermögens

Ausgaben Die Ausgaben richten sich nach dem von der Delegiertenversammlung genehmigten Budget sowie nach den Beschlüssen des Vorstandes gemäss Artikel 18 dieser Statuten.

Artikel 25

Jahresbeitrag Die Vereine werden in Stufen eingeteilt. Entsprechend der Grundstufe entrichten die Vereine einen Grundbeitrag:

Stufe 1	0 - 15 Lizenzen
Stufe 2	16 - 30 Lizenzen
Stufe 3	31 - 50 Lizenzen
Stufe 4	über 51 Lizenzen

Zusätzlich zu den Grundbeiträgen entrichten die Vereine pro lizenzierten Schützen, welcher in der Verbandsadministration des SSV erfasst ist, einen Beitrag. Die Höhe des Grundbeitrages und des Einzelbeitrages richtet sich nach den Bedürfnissen des Verbandsbudgets.

Die Jahresbeiträge betragen höchstens:

Für den Grundbeitrag pro Verein:

für die Stufe 1 CHF 250.-

für die Stufe 2 CHF 400.-

für die Stufe 3 CHF 550.-

für die Stufe 4 CHF 700.-

Für den Einzelbeitrag pro lizenziertem Schütze: CHF 20.-

Artikel 26

Ablieferung Die Beiträge sind gemäss den festgesetzten Fristen zu entrichten. Für neu eingetretene Vereine ist der Beitrag erstmals im folgenden Jahr zu leisten.

Artikel 27

Stichtag Die Anzahl der Lizenzierten wird aus der Verbandsadministration des SSV entnommen. Stichtag ist der 31. Mai des laufenden Vereinsjahres.

Artikel 28

Aufbewahrung Das Verbandsvermögen ist bei Banken im Bezirk anzulegen.

Artikel 29

Fonds, Legate Der Vorstand wacht darüber, dass Fonds und Legate ihrem Zweck entsprechend verwendet und nach Möglichkeit wieder gespiesen werden.

Artikel 30

Haftung Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet nur das Verbandsvermögen. Jede persönliche Haftung ist ausgeschlossen.

Artikel 31

**Schiess-
anlässe** Der Mitgliederverband betreut und fördert alle Bereiche des ausserdienstlichen und freiwilligen Schiesswesens auf 300 m und 50/25 m sowie 10 m. Zurzeit sind dies:

Bundesprogramm

Feldschiessen

Einzelwettschiessen

Gruppenmeisterschaft

Nachwuchsausbildung

Matchschiessen

Verbandsschiessen

Schützencup

Artikel 32

Organisation Der Verbandsvorstand sorgt für die einwandfreie Organisation und Durchführung der Schiessanlässe, soweit sie in seinen Aufgabenbereich gehören. Er kann einzelne Vereine oder Unterverbände damit beauftragen, besorgt aber in jedem Falle die Aufsicht. Mit der Durchführung eines Schiessanlasses können nur solche Vereine beauftragt werden, welche über Schiessanlagen mit ausreichender Scheibenzahl verfügen und welche Gewähr für eine einwandfreie Abwicklung des Anlasses bieten.

Artikel 33

Vergabe Im Rahmen der verlangten Voraussetzung beschliesst die Delegiertenversammlung auf Antrag des Vorstandes über die Ansetzung und Vergabe der einzelnen Schiessanlässe.

Artikel 34

Dezentrale Wettkämpfe Bei dezentraler Durchführung von Verbandswettkämpfen regelt der Vorstand die Zuteilung der einzelnen Vereine endgültig.

Artikel 35

Vergütungen Über die an die durchführenden Vereine zu leistenden Vergütungen beschliesst die Delegiertenversammlung auf Antrag des Vorstandes. Sie bezeichnet auch diejenigen Anlässe, welche entschädigungslos durchzuführen sind.

Artikel 36

Verbandsauflösung Die Auflösung des Verbandes kann erfolgen durch Beschluss von 3/4 aller anwesenden Stimmberechtigten. Die Versammlung, welche die Auflösung beschliesst, bestimmt gleichzeitig über die Verwendung eines allfälligen Liquidationsüberschusses.

Artikel 37

Statutenrevision Diese Statuten können durch Beschluss der Delegiertenversammlung revidiert werden, sofern eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten zustande kommt und wenigstens 4/5 der Vereine vertreten sind.
Die Statuten bedürfen ferner der Genehmigung durch den SG KSV.

Artikel 38

Inkraftsetzung Diese Statuten treten sofort nach der Genehmigung durch den SG KSV in Kraft. Auf den gleichen Zeitpunkt gelten die Statuten vom 11.3.2004 und deren Zusatzgenehmigungen als aufgehoben.

Artikel 39

Zustellung Jeder dem MV Werdenberg angehörige Verein erhält ein gedrucktes Exemplar sowie die gesamte Datei in elektronischer Form. Vorstehende Statuten wurden an der Delegiertenversammlung vom 11. März 2010 genehmigt.

Für den Mitgliederverband Werdenberg

Der Präsident
Hans Eggenberger

Der Aktuar
Jürg A. Davatz

Genehmigt:

Für den St. Gallischen Kantonalschützenverband

Der Präsident
Jakob Büchler